

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 28 (1966)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Präzisierung zum Vortrittsrecht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Präzisierungen zum Vortrittsrecht

Wichtig für Landwirte (Feldwege!)  
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Lenker eines kleineren Autos fuhr in Zürich auf eine Kreuzung, deren Lichtsignalanlage auf gelbes Blinklicht geschaltet war. Auf der Kreuzung stiess er mit einem schweren Personenwagen zusammen, der von links kam. Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Zürich büsst den Kleinwagenfahrer wegen Uebertretung von Artikel 31, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) — der Pflicht, das Fahrzeug zu beherrschen — mit 20 Franken. Der Einzelrichter war der Meinung, es sei zwar richtig gewesen, dass der Kleinwagenfahrer vor allem auf den von rechts kommenden Verkehr geachtet habe.

## Das gelbe Blinklicht

habe ihn aber verpflichtet, auch den gesamten Verkehr im Auge zu behalten und sich nicht darauf zu verlassen, dass der von links kommende ihm den Vortritt gewähre.

Der vom Kleinwagenfahrer mit Nichtigkeitsbeschwerde angerufene Kassationshof des Bundesgerichtes betonte dagegen, gerade auf verkehrsreichen und gefährlichen Kreuzungen sei eine klare Rechtslage erforderlich. Das gelbe Blinklicht weist nach Artikel 49, Absatz 5 der Strassensignalverordnung (SSV) auf die besondere Gefährlichkeit der Kreuzung hin. Es berührt aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Strassenbenutzer nicht und kehrt sie damit auch nicht ins Gegenteil um. Der Kleinwagenfahrer durfte sich daher darauf verlassen, dass der bloss langsam von links Kommende ihm den Vortritt gewähren würde.

Ein anderer Fall des Vortrittsrechtes stand zur Erörterung, weil ein Lastwagenfahrer aus einem 4,5 m breiten, auf einer Länge von 150 m geteerten und dann in einen Feldweg übergehenden Strässchen, der Riedhofstrasse, in die von Regensdorf nach Adlikon führende, 6,5 m breite Adlikerstrasse fuhr. Der in Frage stehende Zweig der die Adlikerstrasse kreuzenden Riedhofstrasse dient praktisch bloss als Zufahrt zu einem Kieswerk. Der Lastwagenfahrer hatte zunächst einen kurzen Sicher-

heitshalt eingeschaltet und war dann nach links in die Adlikerstrasse eingebogen. Während dem Einbiegen gewahre er ein von links kommendes Personenauto, das nicht mehr rechtzeitig anhalten konnte und an das Lastauto stiess, obschon der Lastwagenfahrer seinerseits nicht weiter fuhr. Der Einzelrichter des Bezirks Dielsdorf verurteilte den Lastwagenfahrer wegen Verstosses gegen Artikel 36, Absatz 4 SVG und Artikel 14, Absatz 1, sowie 15, Absatz 3 der Verkehrsregelverordnung (VRV), d.h. der Vortrittsregeln, zu 50 Franken Busse.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde des Lastwagenfahrers wies der Kassationshof des Bundesgerichtes ab. Der Rechtsvortritt nach Artikel 36, Absatz 2 SVG gilt nämlich nur auf Strassenverzweigungen, d. h. auf Kreuzungen, Gabelungen oder Einmündungen von Fahrbahnen. Nicht zu den Verzweigungen gehören die Stellen, wo Fahrbahnen und blosse Rad- oder Feldwege, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. zusammentreffen (Artikel 1, Absatz 8 VRH). Wer aus einem Feldweg auf eine Strasse fährt, besitzt daher kein Vortrittsrecht gegenüber die Strasse benützenden Fahrzeugen, gleichgültig, ob sie von rechts oder links kommen (Artikel 36, Absatz 4 SVG und Artikel 15, Absatz 3 VRV). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die nicht zum Vortritt berechtigende Ausfahrt ein privater oder öffentlicher Weg ist, da auch private Strassen eine grössere Bedeutung für den Verkehr besitzen können. Es kommt daher einzig darauf an, ob die Einfahrt untergeordnete Bedeutung gegenüber dem auf der Strasse durchgehenden Verkehr hat, so dass den im Durchgangsverkehr Befindlichen nicht die gleiche Vorsicht zugemutet werden kann wie jenen Fahrern, die sich in diesen einfügen wollen. Im vorliegenden Fall kam der Lastwagen aus einer

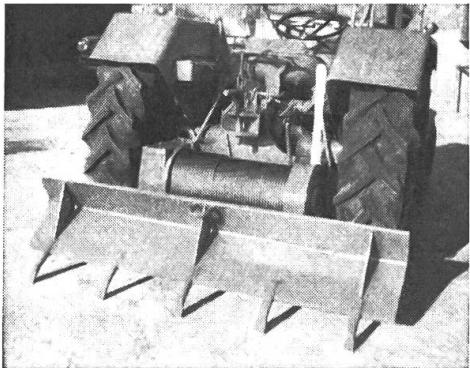
## Werkausfahrt,

deren Bedeutung nicht grösser war als jene einer Fabrikausfahrt, die in Artikel 1, Absatz 8 VRV genannt ist, auch wenn sie geteert und 4,5 m breit war.

Das Bundesgericht hat zwar im Jahre 1960 eine Fabrikausfahrt, die 30 m breit und ziemlich belebt war, als vortrittsberechtigt erklärt. Darauf berief sich hier der Lastwagenführer. Das Bundesgericht wies jedoch darauf hin, dass jenes Urteil noch unter der Herrschaft des (hier unbestimmteren) alten Motorfahrzeuggesetzes erging, so dass dahingestellt bleiben kann, ob die damaligen Überlegungen noch auf jene Fabrikausfahrt angewendet werden könnten, falls sie heute unter der Herrschaft des deutlicheren Artikels 1, Absatz 8 VRV zu betrachten wäre.

Dr. R. B.

## 20 Jahre Kyburz Traktor-Seilwinden



in 6 verschiedenen Ausführungen. Montage hinten fest am Traktor oder in die Dreipunkt, seitlich oder vorne an Traktor montiert. **Spezial-Ausführung für Rebau.** Alle Winden mit und ohne Seilführung lieferbar, bis 120 PS Motorleistung und 15 T Zugkraft, bis 400 m Seilaufnahme möglich. Lieferbar ab nur Fr. 1800.-, preislich und qualitativ konkurrenzlos. SEILROLLEN in unverwüstlicher Ausführung.

Hch. Kyburz, Seilwindenbau,  
8730 Uznach SG      Tel. (055) 8 15 29

# Kühler

für PW, LW und Traktoren    garantiert siedefrei

- **Wir erledigen innert einem Tag:**  
Reparaturen / Auslaugen / Entkalken  
Einbau neuer Elemente
- **Sofortige Bedienung:**  
Auswärtige Kunden: per Bahn-Express  
Empfangsstation: Zürich HB

**Benetti AG., Letzigraben 113, Zürich**  
Telefon (051) 52 15 28



Accumulatoren-Fabrik Oerlikon, 8050 Zürich 11

Verkaufsbüro in 8055 Zürich 3, Goldbrunnenstrasse 144 sowie Büros und Werkstätten in Basel-Münchenstein, Biel, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern, Olten Sitten, St. Gallen und Thun.